

2. ÄNDERUNGSSATZUNG HUNDESTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2004, S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin

(1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin,
2. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes.

(2) Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner oder ihrer Haushaltsangehörigen in ihren oder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren oder seinen Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(3) Als Hundehalter oder als Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

2. In § 3 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(a) Es wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt: „Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/ einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Monat des Zuzugs folgenden Kalendermonat.“

(b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die neue Gliederungsziffer 5 und 6.

3. In § 4 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

(a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „90“ durch Zahl „108“ ersetzt.

(b) Absatz 2 erhält die nachfolgende Fassung: „Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.“

2. ÄNDERUNGSSATZUNG HUNDESTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

(c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

(d) Der bisherige Absatz 4 erhält die neue Gliederungsziffer 3.

4. Es wird eine neuer § 5 wie folgt eingefügt:

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde aus folgenden Rassen und Gruppen:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bull Terrier,
4. Bull Terrier,

(2) Als gefährlicher Hund gilt auch die Kreuzung der in Satz 1 bezeichneten Rassen oder Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

5 . Die Paragraphenziffer 5 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 6. § 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger und sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters oder der Hundehalterin abhängig gemacht, sofern sich die Befreiungsvoraussetzungen nicht aus amtlichen Dokumenten, insbesondere einem Schwerbehindertenausweis mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ ergeben.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde , die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. Hunde, die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

6. Die Paragraphenziffer 6 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 7. § 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern oder Leistungsrichterrinnen eines von der Landeshauptstadt Schwerin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

2. ÄNDERUNGSSATZUNG HUNDESTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

(2) Die Steuer wird auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim in Schwerin übernommen werden; die Ermäßigung gilt für 36 Kalendermonate. Für gefährliche Hunde wird diese Ermäßigung nur gewährt, solange der aus dem Tierheim übernommene Hund der einzige gefährliche Hund des Halters oder der Halterin und diesem oder dieser eine Erlaubnis im Sinne von § 4 der Hundehalterverordnung erteilt worden ist.

7. Die Paragraphenziffer 7 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 8. In § 8 werden die folgenden Ergänzungen vorgenommen:

(a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Halter“ die Worte „oder Halterin“ eingefügt.

(b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder auf elektronischem Weg“ eingefügt.

(c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Eigentümer“ und „Halter“ die Worte „oder Eigentümerin“ und „oder Halterin“ eingefügt.

8. Die Paragraphenziffer 8 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 9. In § 9 werden nach dem Wort „Hundehalter“ die Worte „oder Hundehalterin“, nach den Worten „Halter“ die Worte „oder Halterin“ und nach dem Wort „Einwohnern“ die Worte „oder Einwohnerinnen“ eingefügt.

9. Die Paragraphenziffer 9 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 10. § 10 erhält die folgende Fassung:

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuervergünstigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

10. Die Paragraphenziffer 10 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 11.

11. Es wird ein neuer § 12 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3

2. ÄNDERUNGSSATZUNG HUNDESTEUER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2,10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Landeshauptstadt Schwerin, Sachgebiet Abgaben, zulässig:
Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,

2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- Bereich Steuern, Bereich Stadtkasse und Bereich Buchhaltung der Landeshauptstadt Schwerin.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

12. Die Paragraphenziffer 11 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 13

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin (DS)